



Informationen aus dem Schulverwaltungsamt zur Aufhebung der Schulbezirke der Staatlichen Regelschulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

zum 01.08.2022 wird der Ilm-Kreis als Schulträger die bisher bestehenden Schulbezirke der Regelschulen aufheben. Damit ist die gesamte Gebietskulisse des Ilm-Kreises ein Schulbezirk für alle seine Regelschulen. Auch das Aufnahmeverfahren im Rahmen der Schulanmeldungen Ihrer Kinder in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2022/23 im März 2022 läuft bereits unter diesen Voraussetzungen. Es ist dann im Ilm-Kreis mit dem der Staatlichen Gemeinschaftsschulen vergleichbar.

Was ändert sich konkret?

Innerhalb des Ilm-Kreises bedarf es bei Aufnahme an einer Regelschule oder unterjährigem Wechsel an eine Regelschule sowie bei unterjährigem Wechsel von einer Gemeinschaftsschule an eine Regelschule keines Gastschulantrages nach § 15 Thüringer Schulgesetz mehr.

Welche Vorteile bringt die Aufhebung der Schulbezirke der Regelschulen mit sich?

Ein Gastschulantrag war bisher nötig, wenn eine andere als die örtlich zuständige Regelschule besucht werden sollte. Im Rahmen des Antragsverfahrens mussten aber besondere pädagogische oder soziale Gründe nachgewiesen werden. Ein langwieriges Beteiligungsverfahren mit Stellungnahmen der abgebenden und aufnehmenden Schule sowie des Schulträgers folgte. Die finale Entscheidung über den Antrag traf schließlich das zuständige Staatliche Schulamt per Bescheid. Diese Hürde entfällt zukünftig. Nun ist vorrangig die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule für eine erfolgreiche Schulanmeldung durch die Schulleitung ausschlaggebend. So ist es bereits bei den Staatlichen Gemeinschaftsschulen der Fall. Die Vorgaben für die Priorisierung bei der Aufnahme setzt § 15a Thüringer Schulgesetz.

Was müssen Sie jetzt aber bei der Schülerbeförderung beachten?

Folgende Grundsätze in der Schülerbeförderung werden sich dadurch nicht ändern:

1. Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrkostenerstattung besteht für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern. Unterhalb dieser Entfernungen organisiert und übernimmt der Schulträger nur eine Beförderung, wenn kein sicherer Schulweg vom Wohnort zur Schule gewährleistet ist.
2. Zudem besteht die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht seitens des Landkreises nur zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die der Schülerin oder dem Schüler den angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Mit der Ausstellung eines Busfahrausweises, wenn eine Verbindung durch den ÖPNV gegeben sein sollte, übernimmt der Landkreis dann also die Fahrkosten in voller Höhe.
3. Wird jedoch eine andere als diese Schule besucht, übernimmt der Landkreis nur auf Antrag lediglich die Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule ebenso in der Beförderung angefallen wären. Sind diese zudem höher als die tatsächlich entstandenen und beantragten Kosten, werden nur letztere erstattet. Ein Busfahrausweis wird hier grundsätzlich nicht ausgestellt.



Wenn es in Folge der Schulwahl der Fahrkostenerstattung bedarf, was ist dann zu beachten?

Um eine ermäßigte Schülerzeitkarte bei unserem regionalen Busunternehmen erwerben zu können, muss ihr Kind nachweisen, dass es Schülerin oder Schüler der jeweilig besuchten Schule ist. Hierzu erfragen Sie im Schulsekretariat oder direkt beim IOV (www.iov-ilmenu.de) eine benötigte Berechtigungskarte. Diese muss von der besuchten Schule ausgefüllt sowie vom IOV gegengezeichnet sein. Beim Kauf der Zeitkarte oder einer eventuellen Kontrolle im Bus ist sie mitzuführen und vorzuzeigen.

Fahrkosten werden nur bis zur Höhe einer ermäßigten Monatskarte für den Bus auf der Strecke des Wohnortes bis zur nächstgelegenen Schule übernommen. Bei Monaten mit nicht mehr als zwei Schulwochen am Stück besteht der Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten entspr. in Höhe des Preises zweier ermäßigter Wochenkarten.

Auf Antrag werden Fahrkosten durch das Schulverwaltungsamt gegen Vorlage der chronologisch aufgeklebten Tickets und dem vollständig ausgefüllten Antragsformular auf das angegebene Konto in Höhe des individuell berechneten Anspruchs überwiesen. Das benötigte Formular „Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten“ ist im Schulsekretariat erhältlich oder auf der Internetseite des ILM-Kreises abrufbar.

Nächste Abrechnungstermine unter Beachtung der Ausschlussfrist nach § 5 der Satzung über die Schülerbeförderung im ILM-Kreis:	August 2022 – Dez. 2022	bis 28.02.2023
	Januar 2023 – Juli 2023	bis 31.10.2023
	August 2023 – Dez. 2023	bis 28.02.2024
	Januar 2024 – Juli 2024	bis 31.10.2024
	August 2024 – Dez. 2024	bis 28.02.2025
	fortfolgend	

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen sowie die Festlegungen der Satzung über die Schülerbeförderung im ILM-Kreis in der jeweils aktuellen Fassung.

Rückfragen zur Schülerbeförderung richten Sie bitte an:

Sachbearbeiterin für den nördlichen ILM-Kreis (Arnstadt und Umgebung)

Frau Carrara
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel. 03628 / 738 – 288
y.carrara@ilm-kreis.de

Sachbearbeiterin für den südlichen ILM-Kreis (Ilmenau und Umgebung)

Frau Schwarz
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel. 03628 / 738 – 282
b.schwarz@ilm-kreis.de

gez.

Ihr Schulverwaltungsamt des ILM-Kreises